

Besuch der Kindertageseinrichtung bei Infektionskrankheiten

Sehr geehrte Eltern,

krank oder gesund? Diese Frage ist manchmal nicht so einfach zu beantworten. Ob ein Kind in die Kita kommen kann, hängt in erster Linie von seinem Befinden ab. Für ein krankes Kind ist der Kita-Alltag sehr anstrengend – vergleichbar mit dem Arbeitstag eines Erwachsenen.

Kinder mit einfachen Erkältungen können die Einrichtung besuchen, solange sie nicht deutlich in ihrem Wohlbefinden eingeschränkt sind. Wenn ein Kind jedoch deutliche Krankheitssymptome (wie z.B. Fieber, Erbrechen, Durchfall oder eine starke Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens) zeigt, darf es die Kita nicht besuchen (s. Infektionsschutzbelehrung). Es benötigt häusliche Betreuung und ausreichend Zeit, sich erholen zu können. Fiebersenkende Medikamente lindern nur die Symptome, das Kind braucht dennoch solange Ruhe, bis es die Krankheit überwunden hat und nicht mehr ansteckend ist.

Je nach Erkrankung darf das Kind auch nach Abklingen der Symptome die Kita nicht sofort wieder besuchen. Das Robert-Koch-Institut hat hierzu die Empfehlung „Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen nach Infektionen“ herausgegeben. Es ist auch zu beachten, dass für viele Erkrankungen Meldepflicht an das Gesundheitsamt besteht. Daher ist die Einrichtung in jedem Fall über das Krankheitsbild zu informieren.

Bitte beobachten Sie Ihr Kind aufmerksam und nehmen Sie mögliche Symptome ernst. Im Zweifelsfall sollte der Rat eines Kinderarztes eingeholt werden.

Erkrankt ein Kind während des Besuchs der Kita, werden Sie umgehend telefonisch informiert. Das Wohl des Kindes steht an erster Stelle. Das Personal entscheidet nach bestem Wissen anhand der vorliegenden Symptome, ob das Kind weiter am Alltag der Einrichtung teilnehmen kann, oder ob es abgeholt werden muss, da eine häusliche Betreuung notwendig ist. Die Personalausstattung lässt es nicht zu, dass ein einzelnes krankes Kind in der Kita betreut und gepflegt werden kann. Auch die Gefahr der Ansteckung anderer Kinder oder des Personals muss beachtet werden. Selbstverständlich wollen wir Ihren Wunsch, nach einer regelmäßigen Betreuung Ihres Kindes und der Erfüllung Ihrer beruflichen Verpflichtungen berücksichtigen. Daher werden wir im Krankheitsfall das weitere Vorgehen nach Maßgabe des Infektionsschutzgesetzes zum Wohle aller Kinder, Eltern sowie des Personals mit Ihnen vereinbaren.

März 2018

Ihr Kita-Team

Ihr Referat Kindertagesbetreuung

AWO München-Stadt

